Amtsblatt

6. Jahrgang - Nr. 21 – 13. August 2015

Stadt Düren
...lebendig, offen
-mittendrin-

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (63) Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln zur Gründung des „Förderschulzweckverbandes im Kreis Düren“
- (64) Ausschreibung der Neuwahl der stellvertretenden Schiedsperson für die Schiedsamtsbezirke Düren I, II und III
- (65) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Auslegung der Beteiligungsberichte der Stadt Düren für die Kalenderjahre 2011 und 2012

(63)

Öffentliche Bekanntmachung

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln zur Gründung des „Förderschulzweckverbandes im Kreis Düren“

Die Bezirksregierung Köln hat die Satzung des Förderschulzweckverbandes im Kreis Düren mit Verfügung vom 16.07.2015, Az. 48.02, gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) genehmigt.

Die Veröffentlichung der Satzung des Förderschulzweckverbandes im Kreis Düren mit dem Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 GkG NRW i. V. m. § 10 Abs. 1 Satz 1 GkG NRW erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln, Nummer 30, vom 27.07.2015.

Darüber hinaus steht der Text im Internet unter http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk internet/amtsblatt/2015/index.html zur Verfügung.

Allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern wird auf Nachfrage ein Exemplar des Textes kostenfrei per Post zur Verfügung gestellt. Nachfragen bitte an die Stadt Düren, Schulverwaltungs- und Sportamt, Tel. (02421) 25-2504.

Auf die Veröffentlichung weise ich hiermit gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 GkG NRW hin.

Düren, den 03.08.2015

Paul Larue
Bürgermeister

---

(64)

Öffentliche Bekanntmachung

Für den Schiedsamtsbezirk Düren II (Ortsteile Arnoldsweiler und Birkesdorf), für den Schiedsamtsbezirk Düren III (Ortsteile Birgel, Gürzenich, Lendersdorf, Berzbuir, Kufferath, Niederau und Rölsdorf) und für den Schiedsamtsbezirk I (altes Stadtgebiet ohne Rölsdorf) ist die Neuwahl der stellvertretenden Schiedsperson erforderlich.

Über die Wahl der Schiedsperson enthält das Schiedsamtsgesetz Nordrhein-Westfalen (SchAG NRW) folgende Regelung:

Die Schiedsperson wird durch den Rat der Gemeinde für fünf Jahre gewählt. Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihrer Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Schiedsperson kann gemäß § 2 Abs. 2 SchAG NRW nicht sein, wer
1. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
2. unter Betreuung steht.

Schiedsperson soll gemäß § 2 Abs. 3 SchAG NRW nicht sein, wer
1. das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat;
2. in dem Schiedsamtsbezirk nicht seinen Wohnsitz hat;
3. durch sonstige, nicht unter § 2 Abs. 2 Nr. 2 SchAG NRW fallende gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Zur Schiedsperson soll gemäß § 2 Abs. 4 SchAG NRW nicht gewählt oder wiedergewählt werden, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Interessierte Personen bitte ich sich schriftlich bis einschließlich 11.09.2015 bei der Stadt Düren, Amt für Recht und Ordnung, Kaiserplatz 2 – 4, 52349 Düren, zu bewerben.

Düren, den 05.08.2015
Der Bürgermeister
gez. Paul Larue

---

(65)

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 117 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die Beteiligungsberichte der Stadt Düren für die Kalenderjahre 2011 und 2012 während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadt Düren unter folgender Adresse öffentlich eingesehen werden können:

> Kaiserplatz 2-4, 52348 Düren, Zentrales Controlling, 8. Etage, Zimmer 801 - 802.

Die Berichte sind außerdem auf der Internetseite der Stadt Düren unter www.dueren.de abrufbar.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, den 13.07.2015

Der Bürgermeister
gez. Paul Larue

Impressum
Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.
Das Amtsblatt kann über einen kostenlosen Newsletter auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bezogen werden. Es ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren (Markt 2, 52349 Düren) erhältlich. Nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel neben der Eingangstür des Bürgerbüros am Markt 2 auf der linken Seite an den letzten beiden Glaswänden in Höhe des SB-Centers der Sparkasse (Markt 2, 52349 Düren). Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren (Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren) eingesehen werden.
Abonnement über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2212. Kosten: 40,00 € jährlich (Einzugsermächtigung). Kündigung spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres.